### Artenschutzfachbeitrag

# für den Bebauungsplan Nr. 1026 "Rückertstraße"



im Auftrag der Firma Immobilien Weißenbach GmbH Fritz-Niewald-Weg 1 32107 Bad Salzuflen

Dezember 2012



- Landschaftsplanung
- Bewertung
- Dokumentation

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25 web: www.nzo.de mail: nzo.bielefeld@nzo.de

Inha	lt	Seite						
1.	Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung	1						
2.	Naturschutzrechtliche Grundlagen	1						
3. 3.1.	Untersuchungen im Planungsgebiet Biotopstrukturen im Bereich des Planungsvorhabens							
4. 4.1 4.2 4.3	I.1 Vorprüfung des Artenspektrums I.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren							
5.	Literatur							
Übeı	rsicht über die Abbildungen und Tabellen im Text:							
Abb.	1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4						
Abb. 2	<ol> <li>Abgrenzung von Naturschutzgebieten, geschützten und schutzwürdigen Biotopen im Umfeld von ca. 2 km um das B-Plangebiet</li> </ol>	9						
Tab. ′	1: Zusammenstellung von potenziell vorkommenden planungs- relevanten Arten im Bereich des B-Planes "Rückertstraße", mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben	13						

#### 1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die Firma Immobilien Weißenbach GmbH aus Bad Salzuflen plant eine Wohnbebauung in Verlängerung der Rückertstraße in Bad Salzuflen-Knetterheide im Kreis Lippe.

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß der Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MWEBWV & MKULNV, 2010) beauftragt.

#### 2. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
  - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL.

#### Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- (1) Es ist verboten,
- 1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende **Pflanzen** der **besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Katalog der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist also zu beurteilen, wie der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Planungsvorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese sog. "Ampelbewertung" (s. MUNLV 2007) gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die "ökologische Funktion" der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den

Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können jedoch auch "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen", sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten dauerhaft sichern.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- · Fehlen zumutbarer Alternativen,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden.

#### 3. Untersuchungen im Planungsgebiet

#### 3.1. Biotopstrukturen im Bereich des Planungsvorhabens

Die Fläche des Plangebietes befindet sich westlich des Schulzentrums in Bad Salzuflen-Knetterheide. In Verlängerung der Rückertstraße sollen weitere 4 Wohnhäuser entstehen. Das Plangebiet, das ca. 3000 qm aufweist, grenzt im Norden direkt an die Lockhauser Straße.

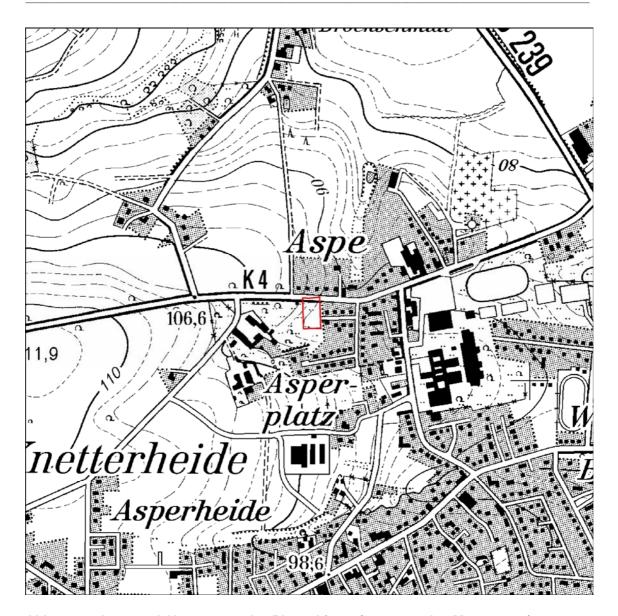


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (rot umrandet, M 1 : 10.000)

Im Oktober 2012 wurden während einer Geländebegehung die vorhandenen Lebensraumstrukturen im Hinblick auf eine mögliche Nutzung durch planungsrelevante Arten begutachtet. Nachfolgend werden die charakteristischen Landschaftselemente im Bereich des Bauvorhabens kurz beschrieben und anhand von Fotos dokumentiert.

Das Plangebiet wird momentan intensiv als Pferdeweide genutzt. Etwa ein Viertel der Fläche ist als Sandplatz ausgelegt.



Grünlandnutzung im Bereich des Plangebietes, Blickrichtung S nach N

In Osten schließt direkt die Wohnbebauung beidseitig der Rückertstraße an, an die das Plangebiet angeschlossen werden soll.

Am nördlichen Rand des Plangebietes wächst ein schmaler Gehölzstreifen aus Hainbuche, Berg- und Feldahorn, die etwa 30 - 40 Jahre alt sind. Direkt angrenzend verläuft ein Geh- und Radweg, der durch einen schmalen Grünstreifen von der Lockhauser Straße getrennt ist. Im Bereich des Grünstreifens wurden Linden angepflanzt, die einen Stammdurchmesser von ca. 30 cm aufweisen.

Die Südseite des Plangebietes schließt mit einer Baumreihe aus Eschen und einer Stieleiche ab. Es folgt ein aufgeschütteter Erdwall, hinter dem sich ein ca. 300 qm großer Gartenteich befindet. Im Bereich des Ufers haben sich Hochstauden, Ufergehölze, Binsen und Gräser entwickelt. Neben einem Flachwasserbereich sind auch tiefere Bereiche vorhanden. Ein kleiner Steg sowie eine großflächige Holzplattform lassen auf eine intensive Nutzung schließen. Über 2 Rohre erfolgt eine Einleitung, vermutlich Oberflächenwasser, so dass der Teich zusätzlich zur Regenrückhaltung dient.



Gehölzstreifen zwischen Plangebiet und Lockhauser Straße, Blickrichtung NW nach SO



Gartenteich auf angrenzendem Grundstück

Während der Gebietsbegehung wurden alle Gehölzbestände innerhalb und direkt an das Plangebiet angrenzend auf Höhlen, Stammrisse und Vogelhorste als mögliche Quartierstandorte für planungsrelevante Tierarten untersucht.

An den Gehölzen, die sich im Norden und Süden innerhalb des Plangebietes befinden, konnten keine Strukturen festgestellt werden, die von planungsrelevanten Tierarten potenziell genutzt werden könnten.

In einem Stallgebäude des Hofes Knollmann, der sich westlich des Plangebietes befindet, konnten alte Nester von Rauchschwalben nachgewiesen werden.

#### 4. Vorprüfung (Stufe I)

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-Artenschutz vom 13.04.2010). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. In der Stufe III wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

#### 4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche "Allerweltsarten" (z. B. Buchfink, Kohlmeise)

zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" getroffen (MUNLV 2007, Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW, Stand: 2010). Bei den nicht als planungsrelevant klassifizierten Arten wird davon ausgegangen, dass bei diesen i. d. R. wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

In der Regel wird bei der Vorprüfung auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl des entsprechenden Messtischblattes alle in diesem Gebiet nach 1990 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007).

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden alle verfügbaren Quellen ausgewertet. Insbesondere waren dies:

- planungsrelevante Arten des Messtischblattes (MTB) 3918, Internetportal des LANUV NRW
- Daten des Biotopkatasters des LANUV NRW
- Daten des Fundpunktkatasters des LANUV NRW
- Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW (LANUV NRW, Stand 21.03.2011)

Das B-Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3918, das in Bezug auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten ausgewertet wurde. Insgesamt sind in diesem Kartenblatt 11 Säugetierarten, 28 Vogel- und 2 Amphibienarten sowie 1 Reptilienart bekannt. Planungsrelevante Pflanzenarten sind für das Gebiet nicht aufgeführt.

Die Abgrenzung von Biotopkatasterflächen gemäß LANUV NRW und geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG sind in der Abb. 2 in einem Radius von ca. 2 km um das Plangebiet dargestellt (Umfeldanalyse).

Innerhalb des Plangebietes sind keine schutzwürdigen und geschützten Biotope vorhanden.

Im Umfeld des Plangebietes sind einige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope ausgewiesen. Diese Flächen liegen innerhalb von schutzwürdigen Biotopen (BK-Flächen). Insgesamt zählen dazu 10 Flächen. Häufig handelt es sich um Bachtäler, die teilweise noch einen mit naturnahen Elementen geprägten Bachabschnitt aufweisen. Einige Gewässer werden von einem Eichen-Hainbuchenwald mit Übergang zum Erlen-Eschenwald begleitet. Vereinzelt sind naturnahe Teiche entlang der Bäche vorhanden. Nördlich der Lockhauser Straße verläuft das nächstgelegene schutzwürdige Gebiet

Knipkenbachtal (BK-3918-024) zwischen Lockhausen und Werl, das ca. 500 m Entfernung vom Plangebiet aufweist.

Neben dem Schutz der Gewässer sind einige Gebiete aufgrund ihrer Laubwaldbestände als schutzwürdige Biotope ausgewiesen. Das nächste schutzwürdige Waldgebiet befindet sich gut 1000 m südwestlich der Rückertstraße. Der Waldkomplex "Dieckebruch" östlich von Bexterbreden (BK-3918-528) hat das Schutzziel der Erhaltung und der naturnahen Entwicklung eines Stieleichen-Hainbuchenwaldes.

Planungsrelevante Arten sind für keine geschützten und schutzwürdigen Flächen im Datenbogen aufgeführt.

Im Fundpunktkataster des LANUV NRW sind innerhalb des 2 km - Radius um das Plangebiet keine Nachweise von planungsrelevanten Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Amphibien verzeichnet.

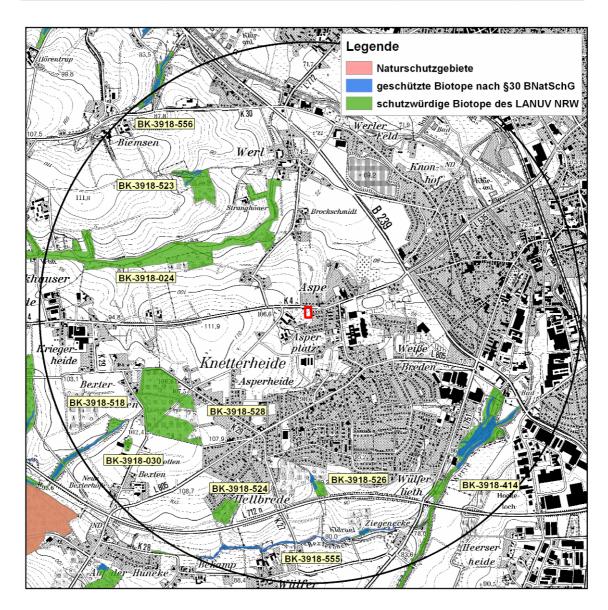
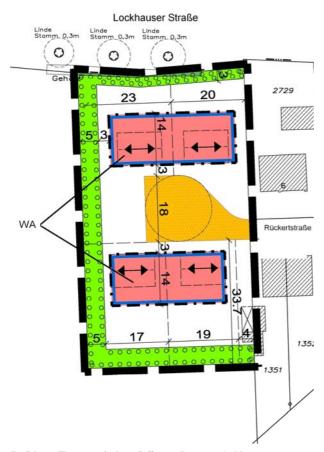


Abb. 2: Abgrenzung von Naturschutzgebieten, geschützten und schutzwürdigen Biotopen im Umfeld von ca. 2 km um das B-Plangebiet (Das Plangebiet ist mit einer roten Linie umrandet, M 1 : 25.000)

Eine Zusammenstellung der im Bereich des Planungsvorhabens potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gibt die Tab. 1 (s. S. 13).

#### 4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren



B-Plan-Entwurf des Büros Drees & Huesmann, Stand: November 2012

Ziel der Planung ist die Erweiterung der Wohnbebauung westlich der Rückertstraße in Bad Salzuflen-Knetterheide.

Bisher wird die Fläche als Viehweide genutzt. Die beiden geplanten Baufenster sollen durch einen Kreisverkehr erschlossen werden. Innerhalb der Baufenster sind je zwei Wohngebäude geplant. Im Norden ist ein 3 m breiter und im Süden und Westen ein jeweils 5 m breiter Streifen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) 25a BauGB festgesetzt.

Die vorhandenen Gehölzstreifen an der Lockhauser Straße und

nördlich des Gartenteiches liegen innerhalb der Flächen zum Anpflanzen und bleiben erhalten.

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich/räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

**Baubedingte Auswirkungen** während der Bauphase sind in der Regel von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit i. d. R. nicht mehr bestehen.

- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden);
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze);
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung;
- Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen;
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub);
- Baustellenverkehr

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die geplante Wohnbebauung sowie die Verlängerung der Rückertstraße und sind von langfristiger Dauer.

- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung;
- Verlust von Tierlebensräumen;
- Flächenverlust durch Versiegelung;
- Verlust natürlicher Bodenhorizonte;
- Veränderung des Mikroklimas

Die **betriebsbedingten Wirkfaktoren** ergeben sich aus der Gesamtnutzung des Gebietes. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist das Gebiet durch Lärm und Schadstoffimmissionen der direkt angrenzenden Lockhauser Straße belastet. Durch die Sticherschließung, d. h. kein Durchgangsverkehr sondern nur Zielund Quellverkehr, wird es nicht zu einer deutlichen Erhöhung von Lärm- und Schadstoffbelastungen kommen.

#### 4.3 Ergebnis der Vorprüfung

Bei der Konfliktanalyse werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

• Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können u. a. bei der Baufeldräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Unvermeidbare Einzelverluste durch Kollisionen erfüllen nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

• Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. Lärm, Licht etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs.

 Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen in der Weise beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist (Stufe II), sind in der Tab. 1 zur

besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Im Gegensatz zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essentielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt. Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsrandbereich. An der nördlichen Seite grenzt es direkt an die Lockhauser Straße. Aufgrund der schon bestehenden Vorbelastung ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Fläche des Plangebietes nicht zum bevorzugten und essentiellen Jagdgebiet von besonders sensiblen und seltenen Arten gehört. Zudem sind im direkten Umfeld, nordwestlich des Plangebietes ausreichende Ausweichmöglichkeiten mit vergleichbaren Offenlandstrukturen vorhanden.

Die nachfolgende Tab. 1 zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Planungsvorhabens vorkommenden planungsrelevanten Arten. Für jede der Arten werden die erforderlichen Lebensraumstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob die betreffende Art potenziell dort vorkommen kann und möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen ist. Bei Vorhandensein geeigneter Biotopstrukturen kann eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben i. d. R. nicht ausgeschlossen werden, so dass eine genauere Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist.

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission:



N2O-Gilbi (2012). Arterischutzhachbettag zum b-rham Nr. 1020 "Nuckenstraße

## Tab. 1: Zusammenstellung von potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Planes "Rückertstraße" mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

(WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier; Status nach LANUV: 1 = Art vorhanden, 2 = sicher brütend)

Gruppe	Art	MTB 3918	Status im MTB	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)*	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Planungsvorhabens	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Braunes Langohr	х	1	G	Waldart, besiedelt Laub- und Nadelwälder, auch Parks und Gärten; WS und WQ meist in Baumhöhlen, auch Quartiere in und an Gebäuden, Jagdgebiete an Waldrändern, auf Wiesen, in strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich	keine Baumhöhlen und Gebäude durch das Planvorhaben betroffen, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausge- schlossen	treffen nicht zu
	Breitflügelfledermaus	х	1	G	typische Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen; WS und WQ in Gebäuden; Jagdgebiete in der struktur- reichen offenen Landschaft, an Waldrändern und über Gewässern meist bis 3 km vom Quartier entfernt, jagen auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Fransenfledermaus	х	1	G	lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern, WS v. a. in Baumhöhlen, aber auch auf Dachböden und in Viehställen; Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen; Jagdgebiete sind strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern	keine Baumhöhlen und Gebäude durch das Planvorhaben betroffen, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausge- schlossen	treffen nicht zu
	Große Bartfledermaus	х	1	U	gebäudebewohnende Fledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Jagdgebiete in geschlossenen Laubwäldern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen im Offenland, über Gewässern, Gärten und in Viehställen, WQ in Höhlen, Stollen und Kellern	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Großer Abendsegler	х	1	U	typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v. a. in Baumhöhlen in Wäldern und größeren Parklandschaften, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen und Brücken, aktuell nur 6 WS in NRW bekannt; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Kon- flikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Großes Mausohr	х	1	U	Gebäudefledermaus, WS auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden; Jagdgebiete meist in geschlossenen Waldgebieten	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleiner Abendsegler	x	1	U	Waldfledermaus, kommt in wald- und strukturreichen Parkland- schaften vor; Jagdgebiet in Wäldern auf Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen, aber auch Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungs- bereich; als WS Baumhöhlen- und spalten sowie Nistkästen, seltener Jagdkanzeln oder Gebäudespalten	keine Baumhöhlen durch das Planvorhaben betroffen, somit sind Konflikte mit Fortpflan- zungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleine Bartfledermaus	х	1	G	Sommer-, Tages- und Fortpflanzungsquartiere i. d. R. in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden; kleine Fließgewässer, Wiesen und lineare Gehölzstrukturen sowie Gärten sind Nahrungsstreifgebiete	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3918	Status im MTB	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)*	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Planungsvorhabens	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Rauhhautfledermaus	х	1	G	Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Wochenstuben und Sommerquartiere in Baumhöhlen; Jagdgebiete an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten in Wäldern; wandernde Art, in NRW nur eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen; Überwinterungsgebiete vor allem in Frankreich	keine Baumhöhlen durch das Planvorhaben betroffen, somit sind Konflikte mit Fort- pflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wasserfledermaus	х	1	G	typische Waldfledermaus, Sommerquartiere und WS fast ausschließlich in Baumhöhlen; WQ in großräumigen Höhlen, Stollen und Brunnen; Jagdgebiete an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern	keine Baumhöhlen durch das Planvorhaben betroffen, somit sind Konflikte mit Fort- pflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergfledermaus	х	1	G	Gebäudefledermaus; Sommerquartiere und WS in Spaltenverstecken an und in Gebäuden; WQ in Gebäuden, Felsspalten und Höhlen; jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Vögel	Beutelmeise	х	2	U	bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen; reich strukturierte Standorte mit Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten werden bevorzugt; kommt in NRW vor allem im Einzugsgebiet von Weser, Lippe und Rhein vor	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Bienenfresser	х	2	-	Art brütet kolonieweise in Höhlen, die in Erdhängen, Sandgruben, Uferbänken und Hohlwegen gegraben werden; typische Offenlandbewohner; wärmeliebend; in NRW nur an wärmebegünstigten Abgrabungsgebieten; Brutvorkommen in der Kölner Bucht	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Eisvogel	x	2	G	brütet an vegetationsfreien Steilwänden an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren; Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldschwirl	х	2	G	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern; Nest bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Flussregenpfeifer	x	2	U	besiedelt sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen, auch Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche; Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt; in NRW Verbreitungsschwerpunkt an Abgrabungen größerer Flüsse, v. a. Rhein, Lippe, Ruhr	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Gartenrotschwanz	х	2	U-	alte Obstwiesen und -weiden, Feldgehölze, Alleen, Auengehölze, Randbereiche großer Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder; Nest in Halbhöhlen 2 - 3 m über dem Boden; Nahrungssuche in Bereichen mit schütterer Bodenvegetation	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

TV20 CHIST (2012). Fitter Boltag Zam S Flam W. 1020 "Flack Charles

Gruppe	Art	MTB 3918	Status im MTB	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)*	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Planungsvorhabens	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Grauspecht	х	2	U-	alte, strukturreiche ausgedehnte Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenwälder); Nisthöhle in alten, geschädigten Laubbäumen, v. a. Buchen; Nahrungssuche nach Ameisen an strukturreichen Waldrändern, auf Lichtungen und Freiflächen; Reviergröße ca. 200 ha	keine geeigneten Habitatstrukturen im Bereich des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Habicht	х	2	G	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen; Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha; Brutplätze in hohen, alten Bäumen; Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km²	keine geeigneten Habitatstrukturen im Bereich des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kiebitz	х	2	G	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland	Plangebiet potenziell als Lebensraum geeignet; aufgrund der direkten Angrenzung von Wohn- bebauung und Hauptverkehrsstraße sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleinspecht	x	2	G	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand; Nisthöhle in totem oder morschem Holz	keine geeigneten Habitatstrukturen im Bereich des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mäusebussard	х	2	G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe; Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes; Jagdrevier in optimalen Lebensräumen nur 1,5 km² groß	keine geeigneten Habitatstrukturen im Bereich des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	х	2	G-	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter, baut Lehmnester an Gebäuden; Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze; für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mittelspecht	х	2	G	Charakterart eichenreicher Laubwälder, aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen; ist auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen; Waldgröße mind. 30 ha	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Nachtigall	х	2	G	besiedelt gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen; Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Neuntöter	х	2	G	besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen, insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen; Neststandort in dichten, hoch gewachsenen Büschen (Dornsträuchern)	keine geeigneten Habitatstrukturen (Dornsträucher) im Bereich des Plangebietes vorhanden, Konflikte sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauchschwalbe	х	2	G-	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft; Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude), alte Nester in einem Stalltrakt des Hofes Knollmann nachgewiesen	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen; Plangebiet mögliches Jagdhabitat, allerdings nicht essentiell in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten	treffen nicht zu

TV20 CHIST (2012). Fitter Boltag Zam S Flam W. 1020 "Flack Charles

Gruppe	Art	MTB 3918	Status im MTB	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)*	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Planungsvorhabens	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Rebhuhn	х	2	U	kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland; Neststandorte in flachen Mulden am Boden; Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen	Plangebiet potenziell als Lebensraum geeignet; aufgrund der direkten Angrenzung von Wohn- bebauung und Hauptverkehrsstraße sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rotmilan	х	2	U	besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern; Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern werden zur Nahrungssuche bevorzugt; Brutplatz in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern oder in kleineren Feldgehölzen; Reviertreu, nutzen Horste über Jahre	keine geeigneten Horstbäume innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schleiereule	х	2	G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme); Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzspecht	х	2	G	ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen (wichtig für die Nahrungssuche: Ameisen und Holz bewohnende Wirbellose)	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Sperber	х	2	G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen, Parkanlagen, Friedhöfe; Brutplatz meist in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Teichrohrsänger	х	2	G	geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen; kommt auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie renaturierten Abgrabungsgewässern vor; dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden; das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 - 80 cm Höhe angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turmfalke	х	2	G	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen; Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turteltaube	х	2	U-	besiedelt offene bis halboffene Parklandschaften; Brutplätze meist in Gehölzbeständen, an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungsflächen sind Äcker, Grünland und Ackerbrachen; im Siedlungsbereich eher selten; Nest in Gehölzen in 1 - 5 m Höhe	aufgrund der direkten Angrenzung von Wohn- bebauung und Hauptverkehrsstraße stellt das Plangebiet kein potenzielles Fortpflanzungs- habitat dar, somit sind Konflikte ausge- schlossen	treffen nicht zu
	Uferschwalbe	х	2	G	bewohnen Steilwände und Prallufer an Flussufern, auch in Sand-, Kies- oder Lößgruben; Koloniebrüter; benötigt senkrechte vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm; als Nahrungsflächen dienen insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder; Verbreitungsschwerpunkt an abgrabungsreichen Gewässern wie Rhein, Weser, Lippe und Ems	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldkauz	х	2	G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen; Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen; Reviergröße 25 - 80 ha	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3918	Status im MTB	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)*	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Planungsvorhabens	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Waldohreule	х	2	G	bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen; Jagdgebiet sind strukturreiche Offenlandgebiete und Waldlichtungen; als Nistplatz werden alte Nester von Krähen, Bussard, Ringeltaube genutzt	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wiesenpieper	х	2	G-	besiedelt offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten; die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf jedoch nicht zu dicht und zu hoch sein; bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore; Kahlschläge, Windwurfflächen und Brachen werden ebenfalls besiedelt; Nest wird am Boden an Graben- oder Wegrändern angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Amphibien	Kammmolch	х	1	U	Laichhabitate sind bevorzugt vegetationsreiche Stillgewässer in Wäldern und im Bereich von Altarmen in Bachauen; Landlebensräume in feuchten Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer; Aktionsradius 1.000 m	Gewässer südlich des Plangebietes als Lebensraum nicht geeignet, da es zu isoliert zu bevorzugten Lebensräumen liegt und intensiv genutzt wird, somit sind Konflikte mit Fortpflan- zungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kreuzkröte	x	1	U	vorwiegend auf Abgrabungsflächen in Flussauen (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinsabgrabungen), auch Industriebrachen, Berghalden und Großbaustellen; Laichgewässer sind fischfreie und vegetationslose sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer, tagsüber unter Steinen oder in Erdhöhlen	Gewässer südlich des Plangebietes stellt keinen geeigneten Lebensraum dar; somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Reptilien	Zauneidechse	х	1		Habitate sind xerotherme Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, besonnte Hanglagen mit Stein- und Felsschutt, Dünen und Steinbrüche	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

<sup>\* =</sup> Erhaltungszustand in NRW kontinentale Region

Von den in der Tab. 1 aufgeführten insgesamt 42 potenziell im Bereich des B-Plangebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten können aufgrund der ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen alle Arten von der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden.

Für die *Fledermäuse* gibt es im Bereich der geplanten Bebauung keine Habitatstrukturen, die dieser Tiergruppe als Fortpflanzungs- und Ruhestätte potenziell dienen könnten. Die Bäume innerhalb des Plangebietes weisen keine Höhlen und Stammrisse auf, die als Tagesversteck oder Wochenstube dienen. Deshalb kann die Auslösung der Verbotstatbestände Nr. 1 (Verletzung oder Tötung von Individuen), Nr. 2 (Störung der Tiere) und Nr. 3 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit Sicherheit für das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden.

Da Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind und die Baumaßnahmen mit Sicherheit während der Tagesstunden durchgeführt werden, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auch keine Kollisionen von Tieren während des Nahrungsfluges über dem Plangebiet mit Baumaschinen zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingt treten für die möglicherweise im Bereich des Plangebietes jagenden Fledermausarten keine erheblichen Veränderungen auf. Im nahen Umfeld sind gleichartige Offenlandstrukturen vorhanden, so dass mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die Flächen des Plangebietes als Nahrungsgebiet nicht essentiell für den Erhalt der lokalen Population der jeweiligen Arten sind.

Für die überwiegend strukturgebunden jagenden Fledermäuse wird die Attraktivität des Plangebietes durch die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung erhöht.

Für keine der geprüften Fledermausarten werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben ausgelöst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Für die *Vögel*, die das Plangebiet potenziell als Nahrungsgebiet nutzen könnten (Schleiereule und Turmfalke), stellt dieses kein essentielles Nahrungshabitat dar. Die Greifvogelarten haben mehrere Quadratkilometer große Reviere und die umgebende Landschaft weist dem Plangebiet vergleichbare Biotopstrukturen auf. Nördlich der Lockhauser Straße sind durch Äcker, die von Feldgehölzen durchzogen sind, sogar bessere Jagdhabitate gegeben.

Auch für die Rauchschwalben, die im benachbarten Stallgebäude des Hofes Knollmann im Sommer brüten, stellt das Plangebiet kein essentielles Jagdrevier dar. In der direkten Umgebung sind gleichwertige Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Für Rebhuhn und Kiebitz stellen die Offenlandstrukturen des Plangebietes potenzielle Bruthabitate dar. Aufgrund der Lage im Siedlungsrandbereich und

der angrenzenden Lockhauser Straße ist das Plangebiet für diese sensiblen Arten jedoch ungeeignet.

Die laut B-Plan vorgesehenen Anpflanzungen entlang der Plangebietsgrenzen im Norden, Süden und Westen ist für Hecken- und Gebüschbrüter als ein erweitertes Lebensraumangebot zu sehen und als positiv zu bewerten.

Für keine der geprüften planungsrelevanten Vogelarten werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben ausgelöst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen. Vermeidungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Arten sind nicht erforderlich.

Für **Amphibien** und **Reptilien** bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen. Ein potenzielles Vorkommen der in der Tab. 1 aufgeführten Arten ist ausgeschlossen. Durch das Planungsvorhaben wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten nicht verschlechtern.

Dem geplanten Bau von Wohneinheiten in Verlängerung der Rückertstraße stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Eine vertiefende Artfür-Art-Betrachtung (Stufe II) und ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe III) sind nicht erforderlich.

#### 5. Literatur

- Günter, R (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Jena Stuttgart, 825 S.
- Kiel, E. F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- www.naturschutz-informationen-nrw.de
- LANUV NRW (2010): Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen.- http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungsursachen, Maßnahmen.- 257 S., Düsseldorf
- MUNLV (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.
   Düsseldorf
- MWEBWV & MKULNV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Handlungsempfehlung vom 24.08.2010
- Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse.- Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, III 4 616.06.01.17